

# RS Vwgh 1996/10/9 96/03/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1996

## Index

L65000 Jagd Wild

L65003 Jagd Wild Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

JagdG NÖ 1974 §2 Abs1;

JagdG NÖ 1974 §80;

JagdG NÖ 1974 §81;

JagdRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Der Abschußplan dient einer kontinuierlichen Jagdbewirtschaftung (Hinweis: E 10.9.1986, 84/03/0111, VwSlg 12207 A/1986). Dieser Grundsatz muß auch für die Erlassung der Abschußverfügung nach § 81 NÖ JagdG 1974 gelten, können doch die Zielsetzungen des § 2 Abs 1 NÖ JagdG 1974 (Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes bei Nichtgefährdung der Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen) nur im Wege einer kontinuierlichen Jagdbewirtschaftung verwirklicht werden. Die Berücksichtigung einer derartigen Kontinuität kommt etwa auch im § 80 lit c NÖ JagdG 1974 zum Ausdruck, wonach der Abschußplan den durchgeführten Abschluß der letzten drei Jahre zu enthalten hat. Daher hat die Berufungsbehörde im Hinblick auf das rechtliche Interesse an der Prüfung der erstinstanzlichen Abschlußverfügung und ihre daraus resultierende Kontrollfunktion die Rechtmäßigkeit dieser Abschlußverfügung aufgrund der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Abschlußverfügung (Hinweis: E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983) auch dann zu prüfen, wenn diese ein bereits abgelaufenes Jagdjahr betrifft und deren Erfüllung nicht mehr möglich ist.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschlußplan Genehmigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030120.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)